

# STELLUNGNAHME

## Stellungnahme zur Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (KritisV)

Bundesvereinigung der  
Deutschen Ernährungsindustrie e. V.  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 200786-0  
cheng@ernaehrungsindustrie.de  
www.ernaehrungsindustrie.de

**Berlin, 16.06.2026**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) begrüßt es ausdrücklich, dass der Referentenentwurf der Kritisverordnung (KritisV) auf der bewährten Methodik der BSI-KritisV aufbaut. Dieser Ansatz sichert eine kohärente Bestimmung kritischer Anlagen für die cyberbezogene und physische Resilienz. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung und übermitteln hiermit unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf. Als Mitglied des UP KRITIS unterstützen wir überdies die Stellungnahme des UP KRITIS zum vorliegenden Referentenentwurf und verweisen ausdrücklich auf diese.

Die Ernährungsindustrie ist in der Mitte der Lebensmittelwertschöpfungskette eine unverzichtbare kritische Infrastruktur zur Sicherung der Lebensmittelversorgung. Die Branche ist überwiegend mittelständisch geprägt und hoch reguliert. Steigende Kosten und Marktanforderungen bei sinkenden Erträgen haben die Branche in den vergangenen Jahren in die Stagnation und an ihre Belastungsgrenzen getrieben. Investitionsanreize für den Standort Deutschland, Kostensenkungen und Entbürokratisierung sind zwingend notwendig.

### **1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Seit jeher fordern wir, dass unter diesen Gesichtspunkten jegliche den Sektor betreffende neue Regulierung eine umfassende Folgen- und Kostenabschätzung enthält. Die Anforderungen an die KRITIS-Betreiber müssen aus Sicht der Unternehmen der Ernährungsindustrie verhältnismäßig sein und dürfen nicht zu einer übermäßigen Kostenbelastung führen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen steht. Auch im vorliegenden Referentenentwurf fehlt es an einer umfassenden Kostenabschätzung.

Die Umsetzung des NIS2UmsuCG und der BSI-KritisV in der aktuell geltenden Fassung hat gezeigt, dass den betroffenen Unternehmen erhebliche Mehraufwände entstanden sind. Durch die Ausdehnung der KritisV durch Benennung neuer Anlagenkategorien und die Ausdehnung auf das Thema Physische Sicherheit erwartet die Wirtschaft weitere erhebliche Aufwände.

Somit ist ein Aufwandsausgleich für die Lebensmittelindustrie durch entsprechende Kompensationen im Sinne der „One in, one out“-Regel vorzunehmen. Andernfalls stünde auch die Aussage der fehlenden Auswirkung auf Endverbraucherpreise in Frage.

## 2. Registrierung/Geltungszeitpunkt

Laut § 8 KritisV sind Betreiber kritischer Anlagen verpflichtet, spätestens drei Monate, nachdem eine Anlage als kritisch gilt, frühestens jedoch bis einschließlich zum 17. Juli 2026, diese zu registrieren. Wir fordern, die Frist zur Registrierung kritischer Anlagen in § 8 KritisV so anzupassen, dass die dreimonatige Frist frühestens ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem das gemeinsame Registrierungsportal voll funktionsfähig bereitgestellt wurde und die finalen Schwellenwerte rechtlich bindend definiert sind.

## 3. Definition Anlagen, § 1 KritisV

Mit Sorge betrachten wir die vorgeschlagene Regelung zur Zusammenfassung mehrerer Anlagen bei einem „betriebstechnischen Zusammenhang“. Die aktuelle Formulierung steht im Widerspruch zum Grundsatz der funktionalen Notwendigkeit und birgt das Risiko einer unkontrollierten Ausweitung des Regulierungsumfangs (Scopes).

Der Begriff „betriebstechnischer Zusammenhang“ ist rechtlich und technisch hochgradig unpräzise. In der Praxis könnte dies dazu führen, dass das gesamte Netzwerk eines Unternehmensverbundes oder im Extremfall das Internet in Summe als eine einzige Anlage gewertet wird.

Die Konsequenz: Kleinere Systeme oder Betriebsstätten, die für sich genommen die Schwellenwerte nicht überschreiten und keine kritische Relevanz besitzen, würden künstlich addiert. Betreiber verlieren dadurch die Möglichkeit, den audit- und zertifizierungsrelevanten Scope rechtssicher selbst abzugrenzen. Betriebs- und Verantwortungsübergänge werden völlig ausgeblendet.

Die BVE fordert daher eine präzisere Nachschärfung der Definition, um eine künstliche Ausweitung der Betroffenheit zu verhindern. Der Text sollte wie folgt angepasst werden: „Mehrere Anlagen der gleichen Kategorie gelten als gemeinsame Anlage, wenn sie nicht autonom betrieben werden können und alle zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung erforderlich sind.“

Hinsichtlich der in § 1 vorgesehenen Regelung, nach der bei einem gemeinsamen Betrieb einer Anlage sämtliche beteiligten Betreiber für die Erfüllung der Pflichten nach der KritisV verantwortlich sein sollen, weisen wir darauf hin, dass eine solche Mehrfachverantwortlichkeit auf Seiten der Industrie zu Doppelbelastungen führen wird. Wir schlagen daher vor, nur denjenigen Betreiber im Sinne der KritisV zu verpflichten, der im Beteiligungsverhältnis an einer Anlage die Mehrheit hält und auf die Beschaffenheit und den Betrieb einer Anlage Einfluss ausübt.

### **Nachgelagerte Rechtsakte/Unklare Verzahnung/Verlagerung wesentlicher Regelungen**

Überdies weisen wir noch auf folgende Punkte hin: Zentrale Aspekte wie Schwellenwerte und konkrete Anforderungen werden durch die Verordnung erst in nachgelagerte Rechtsakte verlagert. Das erschwert eine rechtzeitige Compliance-Vorbereitung der Unternehmen massiv.

Die Verzahnung zwischen KRITIS-Dachgesetz, KRITIS-Verordnung und BSI-Gesetz ist unklar. Es besteht das akute Risiko widersprüchlicher Anforderungen und ineffizienter Bürokratie.

Die Verordnung orientiert sich, wie eingangs erwähnt, zwar an bestehenden Rechtsrahmen, differenziert jedoch nicht ausreichend innerhalb der betroffenen Einrichtungen.

Aus Sicht der BVE bedarf es klarer, konsistenter und praxisnaher Regelungen. Um Planungssicherheit zu garantieren und Doppelregulierung zu vermeiden, müssen wesentliche Kriterien von Anfang an transparent und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

**In der Ernährungsindustrie erwirtschaften rund 6.000 Betriebe einen jährlichen Umsatz von 233 Mrd. Euro. Mit über 658.000 Beschäftigten ist diese Branche der drittgrößte Industriezweig Deutschlands. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an. Die Exportquote von 37 Prozent zeigt, dass Kunden auf der ganzen Welt die Qualität deutscher Lebensmittel schätzen.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Kim Cheng  
Geschäftsführerin  
Tel. +49 30 200786-143  
E-Mail: [cheng@ernaehrungsindustrie.de](mailto:cheng@ernaehrungsindustrie.de)